

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze
– Drucksache 16/4373 –**

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt die Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze zur Kenntnis.

Der Bundesrat begrüßt die Aufgabenübertragung auf die gesetzliche Rentenversicherung, stellt aber einen finanziellen Mehraufwand bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung fest, der Gegenstand einer Vereinbarung zwischen den Sozialversicherungsträgern und der Künstlersozialkasse gemäß § 281 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch werden soll.

Vergütungen im Zusammenhang mit der Ausführung des Künstlersozialversicherungsgesetzes können grundsätzlich Gegenstand der Verhandlungen über eine Vereinbarung nach § 281 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sein. Ob Vergütungen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Künstlersozialversicherungsgesetzes stehen, Gegenstand der Verhandlungen über eine Vereinbarung nach § 281 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch werden, obliegt der Entscheidung der Sozialversicherungsträger und der Künstlersozialkasse.

